

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2833 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 20.01.2015

**Wie unterstützt die Landesregierung Flüchtlinge bei der Betreuung ihrer Kinder?**

Ausländer, die rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, besitzen Anspruch auf die Leistungen des Achten Sozialgesetzbuchs. Die in Niedersachsen lebenden Flüchtlinge haben damit auch den in § 24 SGB VIII normierten Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für ihre Kinder.

Flüchtlingskinder haben einen besonderen Bedarf an Fürsorge: In jungen Jahren werden sie aus ihrer Heimat entwurzelt, leben in wechselnden Unterkünften mit fremden Menschen und sind zudem häufig durch die Umstände der Flucht traumatisiert. Für diese Kinder muss daher sichergestellt werden, dass sie an den Bildungsangeboten in Niedersachsen teilhaben können. Vielen Flüchtlingen ist das Recht auf einen Betreuungsplatz und somit die Ermöglichung von frühkindlicher Bildung allerdings gar nicht bekannt.

Zudem ist für eine gelingende Integration in die Gesellschaft das Beherrschen der deutschen Sprache Grundvoraussetzung. Da die meisten Flüchtlingskinder ohne Deutschkenntnisse nach Deutschland gekommen sind, muss sich diese Maßnahme ganz besonders an diese Kinder adressieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlingskinder werden in Kitas bzw. von Kindertagespflegepersonen betreut (bitte nach Jugendamtsbezirken, Betreuungsform, Betreuungszeit, Kindern über bzw. unter drei Jahren sowie anteilig an allen Kindern von Flüchtlingen mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz aufschlüsseln)?
2. Wie sieht die Betreuung der Flüchtlingskinder konkret aus?
3. Wie werden Flüchtlinge über ihren Anspruch auf Förderung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege informiert?
4. Wie gestaltet sich die rechtliche Grundlage für die frühkindliche Bildung und Betreuung von Flüchtlingskindern?
5. Wie werden bestehende Maßnahmen in diesem Bereich finanziert?
6. Inwiefern plant die Landesregierung, bestehende Maßnahmen in diesem Bereich auszubauen oder neue Programme aufzustellen insbesondere vor dem Hintergrund stetig steigender Flüchtlingsströme?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.02.2015)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-0 420/5-2833 -

Hannover, den 27.02.2015

Alle Kinder - und damit auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien - müssen ihre Chancen auf Zugang zu Bildung und auf Teilhabe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung wahren können.

Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht das Land, sondern die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe stehen in der Pflicht, den Rechtsanspruch von Eltern auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz zu erfüllen. Dieser Rechtsanspruch gilt auch für Eltern, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Die örtlichen Träger - und nicht das Land - müssen Eltern über Angebote der Kindertagesbetreuung informieren - und hier gegebenenfalls auch gezielt auf Flüchtlingsfamilien zugehen.

Aufgabe des Landes ist es, über seine Rechtsetzung die Strukturqualität der Kindertagesbetreuung auf einem Mindeststandard für Personalausstattung und Räumlichkeiten abzusichern und die landesweite Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Statistische Daten werden hierzu auf Landesebene nicht erhoben. Auch in der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes wird die Zielgruppe der Flüchtlingskinder nicht gesondert erfasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die konkrete Betreuung von Flüchtlingskindern nicht von der Betreuungssituation anderer Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder unterscheidet. Gemäß § 7 KiTaG sind die Träger von Kindertageseinrichtungen jedoch verpflichtet, die Gruppengrößen so festzulegen, dass Kinder entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. Bei der Festlegung von Gruppengrößen ist der besondere Aufwand zu berücksichtigen, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.

Zu 3:

Hierzu liegen auf Landesebene keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 4:

Kinder aus Flüchtlingsfamilien (begleitete Minderjährige) haben nach Beendigung des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung (in der Regel zwischen sechs Wochen und maximal drei Monaten) und anschließender landesinterner Verteilung einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflege für Kinder. Dies gilt nicht nur für Kinder ab drei Jahren (§ 24 Abs. 3 SGB VIII), sondern auch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

Wie alle Kinder genießen auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien ein Recht auf freie Entwicklung, Teilhabe, Mitsprache und Schutz, dem Rechnung zu tragen ist. Die von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention ist von Bund, Ländern und Kommunen zu beachten.

Zu 5:

Die Landesfinanzierung von Kindertagesbetreuung ist im KiTaG geregelt.

Zusätzlich fördert das Land seit 2011 gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich“ im Umfang von jährlich 6 Millionen Euro Maßnahmen, die eine systematische Integration von Sprachbildung und Sprachförderung in den pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen gewährleisten. In diesem Kontext können alle Kinder mit ihren unterschiedlichen Bedarfen individuell gefördert werden. Von diesen Fördermaßnahmen profitieren auch mehrsprachig aufwachsende Kinder - u. a. auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Zu 6:

Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, der Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Elterninitiativen als Träger von Kindertageseinrichtungen wird das Kultusministerium im Sommer dieses Jahres einen landesweiten Fachtag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen für ca. 250 Fach- und Leitungskräfte aus Kindertageseinrichtungen, Fachberatung und Trägerverbänden durchführen. Thematisiert werden die Lebenswelten von Kindern mit Flüchtlingshintergrund, Unterstützungsbedarfe und -systeme sowie der Umgang mit traumatisierten Kindern und Eltern.

Ergänzend plant das Kultusministerium Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Erweiterung von bestehenden Fortbildungsangeboten zur interkulturellen Bildung und Erziehung bzw. zur vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung um die Thematik der Bildung, Erziehung und Betreuung von Flüchtlingskindern.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann